

Herzlich willkommen zum NL des Scheiterns. Um diese Erkenntnis kommen wir alle Jahre wieder bei gewohnt kritischer Selbstreflexion einfach nicht herum, wenn wir Bilanz ziehen. Das geht allerdings nicht nur uns so ...

<https://strafrecht-online.org/postillon-regisseur>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-12-18>

I. Eilmeldung

< Artikelzustand: gebraucht >

Aber was heißt das schon, wenn es sich um eine Autogrammkarte handelt, die unser Herz höherschlagen lässt. Dieser Umstand steigert doch noch einmal den Wert! Wir werden daher um sie kämpfen. Bis zum Auktionsende am Sonntag sind die vier bislang gebotenen Zlotys mit Sicherheit Makulatur. Ein kleiner Wermutstropfen bleibt: Die Lieferung ist erst ab dem 29. Dezember in Aussicht gestellt. Zu spät für Weihnachten. Wir erwägen, nach Ostpreußen zu reisen, sobald wir den Zuschlag erhalten haben.

<https://strafrecht-online.org/ebay-autogramm>

II. Battle

< Thomas Strobl kämpft sich nach oben >

Fast schien es so, als habe Thomas Strobl im Battle mit Boris Palmer und Heiko Maas keine Chance. Dabei wies er im NL seit seinem Auftritt auf Schloss Schreckenstein, bei dem er RH mit einem furiosen Auftritt in seine Schranken verwiesen hatte, durchgehend solide Werte auf.

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_01_25

Noch im April dieses Jahres hatte er überzeugend den Einbruchsdiebstahl als Teil der Organisierten Kriminalität entlarvt.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-04-17> (II.)

Drei Monate später dann sprach er uns allen aus der Seele, als er bekundete: „Der Grieche hat jetzt lang genug genervt.“

<https://strafrecht-online.org/sz-strobl-grieche>

Nach der Sommerpause setzte er gekonnt den nächsten Paukenschlag, als er ein „wichtiges Signal in Richtung Westbalkan“ sandte:

<https://www.youtube.com/watch?v=J4K4Fi3v2oU&t=205>

Das war's vor Weihnachten? Mitnichten: „Wir müssen die Ärmel hochkrempeln und Gas geben, am besten Vollgas“, bekundete er noch diese Woche ganz in Markus-Manier. Nicht nur der Grieche, auch ein überzogener Datenschutz nerve, nämlich bei einer notwendigen schnellen Digitalisierung.

<https://strafrecht-online.org/merkur-strobl-datenschutz>

Fazit: Für uns bleibt Thomas Strobl ein ernstzunehmender Kandidat.

III. Law & Politics

< Politisierung des Strafrechts >

Mit obita dicta ist das so eine Sache: Wenn sich die Obergerichte schon dazu berufen fühlen, den Leser mit über den Streitgegenstand hinausgehenden Rechtsausführungen zu beglücken, sollte man wenigstens eine hinreichende Fundierung dieser Darlegungen erwarten. Die Realität sieht oftmals leider anders aus. Man denke nur an die berühmte BSR-Entscheidung (BGHSt 54, 44), in welcher der BGH en passant in einem Satz zur Garantenstellung des Compliance-Officers Stellung bezog. Das Urteil hat sage und schreibe an die 70 Besprechungen nach sich gezogen und somit der in den letzten Jahren sintflutartig über uns gekommenen Compliance-Diskussion nochmals weiteren Auftrieb verliehen. Zutreffend schreibt daher Dörner: „Obiter dicta haben die Schwäche, zur konkreten Rechtsfindung des Einzelfalls nichts beizutragen, die Leser regelmäßig zu verwirren und häufig späteren Erkenntnissen im Wege zu stehen.“

Auch ein aktuelles obiter dictum des 3. Strafsenats löst – gelinde gesagt – Verwirrung aus. In dem Urteil vom 27.10.2015 ging es kurz zusammengefasst um eine junge Frau, die im Dezember 2013 nach Syrien reiste und dort nach islamischem Recht Zweitfrau eines Mannes wurde, der Mitglied der Jabhat al-Nusra war. Auch sie selbst sympathisierte mit dieser Gruppierung und ließ sich von ihrem Ehegatten im Gebrauch von Waffen unterweisen, um sich notfalls gegen Soldaten der syrischen Armee oder anderer Vereinigungen zur Wehr setzen zu können. Das Urteil des BGH verneinte – wie auch die Tatsacheninstanz – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 89a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 StGB und verwarf somit die Sachrüge der Staatsanwaltschaft. Da die Angeklagte die Waffen nach den Feststellungen allein zu defensiven Zwecken einsetzen wollte, war sie nicht fest entschlossen, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

Insoweit ist der konkret entschiedene Fall eher unspektakulär. Der BGH wies nun allerdings „neben der Sache“ darauf hin, dass „Sinn und Zweck des § 89a StGB sowie völkerrechtliche Grundsätze wie derjenige der Nichteinmischung“ eine zurückhaltende Anwendung auf ausländische Sachverhalte nahelegten. Es drohe eine Entgrenzung des Tatbestandes, wenn man die Norm auf die „Vorbereitung jedweder die äußere oder innere Sicherheit eines beliebigen Staates dieser Welt gefährdende Gewalttat anwenden“ wolle, was nach dem Gesetzeswortlaut auch „Diktaturen oder sonstige Unrechtsstaaten“ umfasse. Dies werde auch durch einen Vergleich mit der Staatsschutzklausel in § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 a) und b) GVG bestätigt, die in § 89a Abs. 1 S. 2 StGB nachgebildet worden sei: Die Bejahung dieser Klausel im GVG habe Fälle betroffen, die durch eine „Feindschaft der Täter gegen das freiheitlich-demokratische Staats- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland“ oder auch durch Hass- und Rachegefühle „gegen die westlichen Welt“ gekennzeichnet gewesen seien.

<https://strafrecht-online.org/BGH-27.10.2015>

Die Entscheidung des BGH ist losgelöst von allen grundsätzlichen, im NL bereits diskutierten Grundbedenken an § 89a StGB erheblicher Kritik ausgesetzt. Denn sie öffnet den Weg hin zu einer beliebigen Politisierung des Strafrechts. Durch die Betonung der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ bzw. der „westlichen Welt“ lassen sich die Ausführungen des BGH auch in dem Sinne verstehen, dass speziell und allein solche tatbestandlichen Handlungen aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen werden sollen, die sich als Widerstandshandlungen gegen menschenrechtsverletzende Regime bzw. „Unrechtsstaaten“ darstellen.

<https://strafrecht-online.org/spiegel-89a>

Ausgangspunkt des BGH ist der äußerst weitreichende und insofern höchst problematische Wortlaut des § 89a Abs. 1 S. 2 StGB. Die dort enthaltene Definition der schweren staatsgefährdenden Gewalttat bezieht sich auch auf solche (näher konkretisierte) Straftaten, die Bestand oder Sicherheit „eines Staates“ gefährden. Erfasst wird davon also nicht etwa nur die Bundesrepublik Deutschland, sondern jeder (völkerrechtlich anerkannte) Staat.

Gleichwohl vermag der vom BGH gewählte Weg der Eingrenzung nicht zu überzeugen: Erkennt das Gesetz Güter als strafrechtlich schutzwürdig an, ist die Anwendung des Strafrechts im konkreten Fall nicht von der Charakterisierung des Rechtsgutsträgers abhängig. Anderenfalls begäbe man sich auf den Weg hin zu einem illegitimen „Feindstrafrecht“, indem man bei der Anwendung des materiellen Strafrechts zwischen „Freunden“ und „Feinden“ differenzieren würde. Die Absurdität einer solchen Herangehensweise wird deutlich, wenn man sich die Frage nach einer Abgrenzung stellt: Menschenrechtsverletzungen gibt es nicht nur durch das Assad-Regime, sondern beispielsweise auch in Nordkorea oder China: Sollen Richter zukünftig in Eigenregie darüber entscheiden, welche anderen Systeme Schutz verdienen und welche nicht?

Den aus der uferlosen Tatbestandsweite des § 89a StGB resultierenden Bedenken sollte man auf andere Weise Rechnung zu tragen: Es gilt das Übel „an der Wurzel zu packen“ und den Tatbestand schlicht aus dem StGB zu eliminieren. Auf diese Weise würde man staatlichen Organen auch die Möglichkeit abschneiden, § 89a StGB als bloßes Vehikel zur Eröffnung massiver strafprozessualer Eingriffsbefugnisse zu missbrauchen.

< NPD-Verbotsverfahren leicht gemacht >

In der Zeit der Jahresendengel wird die Luft für sorgfältige Recherchen selbst bei uns ein wenig dünn. Wir sind gerade noch bereit, in aller Eile bei den Parteitag von SPD und CDU vorbeizusurfen, um zu checken, auf welche Ideen der trotzige 3/4-Bengel Sigmar verfiel und ob das gemäßregelte Schulmädchen beim Horst den Spieß umdrehte.

Wenn wir dann noch das NSU-Verfahren mit seinen aufsehenerregenden Neuerungen nicht vollkommen aus den Augen verlieren wollen (s. hierzu V.), kommt uns eine konzise Zusammenfassung der wichtigsten Fragen und Antworten zum NPD-Verbotsverfahren sehr zupass.

<https://strafrecht-online.org/titanic-npd>

IV. Feuilleton

< Zeit der Fragen >

Die Zeit der Fragen hatte Anfang der 2000er ihre Hochkultur, als Moritz von Uslar im SZ-Magazin eine neue Interviewform kreierte und mit hoher Geschwindigkeit, einlullenden Banalitäten und überraschenden Abfolgen seine Gesprächspartner teilweise ihre Maske zu entreißen vermochte – ein Kontrapunkt zur üblichen Interviewtechnik der Hollywood-Stars, die die Bedingungen bis ins kleinste Details diktierten, auf dass ein Hochglanz-Produkt in deren Sinne entstehe.

<https://strafrecht-online.org/spon-uslar>

Ein Beispiel zu dieser neuen Interviewform? 100 Fragen an Angela Merkel im Jahr 2000:

<https://strafrecht-online.org/reporterforum-merkel-fragen>

Jan Böhmermann verzichtet bei seinen 100 Fragen zu den Anschlägen von Paris gleich ganz auf die Antworten und konzentriert sich auf den Fragenden, nämlich ihn selbst. Hierin liegt gewissermaßen die Umkehrung der Hollywood-Fragetechnik: Die Frage generiert den Inhalt.

<https://strafrecht-online.org/rp-online-boehmermann-paris>

Ein solches Format von Jan Böhmermann verwundert nicht sonderlich. Denn das reaktionsschnelle Eingehen auf nicht exakt Vorhersehbares war noch nie sein Ding. Auch Fler merkt zutreffend an, Böhmermann spreche über andere, aber nicht mit diesen.

<https://strafrecht-online.org/bento-fler>

Für Manfred Götzl wiederum sind die Fragen nur Mittel zum Zweck. Er hat gleich 55 von ihnen, die er im NSU-Verfahren mündlich stellt und die fast an Moritz von Uslar erinnern: „Wie war das zwischen Ihnen und Böhnhardt?“ „Was wissen Sie über die Herstellung und den Vertrieb des Spiels Pogromly?“ „Was bedeutet arbeitsteilig?“

<https://strafrecht-online.org/spon-zschaepe-fragen>

Nur leider funktioniert das Format hier nicht. Die Fragen werden mündlich gestellt, Verteidiger Grasel schreibt mit und bekundet, seine Mandantin werde die Fragen mit ihm erörtern, er wiederum werde die Antworten nach der Weihnachtspause verlesen.

<https://strafrecht-online.org/sz-zschaepe-fragen>

Damit ist die Dynamik des Frage-und-Antwort-Spiels dahin. Was bleibt, ist die berechtigte Hoffnung, dass selbst ein Verteidigerteam mit hinreichender Muße über die Weihnachtstage die Fragen intellektuell nicht zu durchschauen vermag und sich die Angeklagte somit weiter entlarven wird.

V. Stilkritik

< heute: Beate Zschäpe >

Bleiben wir bei unserem Leisten und kümmern wir uns wie eigentlich jeder um das Aussehen von Beate Zschäpe, als sie zur vorweihnachtlichen Lesung lud. Und das mit einem Lächeln oder gar Strahlen, wie alle Fernsehsender fast erleichtert unisono zu berichten wussten. Gestern habe sie noch einen Pferdeschwanz getragen, am Mittwoch hingegen sei ihr Haar offen gewesen. Da tendieren wir unwillkürlich fast zu Ralf Wohlleben, der Beate Zschäpe als schlagfertig, witzig und sehr sympathisch beschreibt.

<https://www.tagesschau.de/inland/wohlleben-105.html>

Chefstylist Thomas Fischer hingegen gibt sich, unbestechlich wie er nun einmal ist, nicht ganz so euphorisch:

„Frau Zschäpe hat ein etwas teigiges Mondgesicht, das erkennbar auf der Suche nach Peeling und Entspannung ist, sowie eine grauenhafte Frisur aus dem Bilderbuch des sachsen-anhaltinischen Weltniveaus.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-zschaepe>

Da ist sie wieder, diese Umschreibung mit dem teigigen Mondgesicht, das schon Adolf Hitler gehabt haben soll. Nicht ganz tauf frisch, aber eben sehr eingängig.

<https://strafrecht-online.org/faz-portraitfoto>

VI. Bilanzzeit

< Die negative Bilanz >

Der Newsletter wendet sich an LeserInnen mit negativer Bilanz. Das ist unser Anspruch und liegt schlicht darin begründet, dass auch wir eine solche haben und uns nicht anmaßen wollen, die Menschen auf der Sonnenseite des Lebens anzusprechen. Wie uns Max Goldt zeigt, können selbst Gräfinnen eine negative Bilanz aufweisen – und manchmal sogar ganz zu Unrecht. Das stimmt uns je nach Gemütslage weihnachtlich gelassen oder eben defätistisch.

Die Gräfin mit der negativen Bilanz: Fernab unserer Hauptverkehrsadern wohnt eine alte Gräfin, die den Ruf hat, extrem gemein zu sein. Sie besitzt einen ganzen Bottich voll Juwelen, sagt aber keinem, wo sie den versteckt hat. Wenn man gegen ihre Türe bollert und ruft „Her mit den Juwelen, du alte Schreckschraube“, dann öffnet sie nicht einmal, sondern sagt durch die Tür hindurch: „Nee, die behalte ich!“ Kein Wunder, dass niemand in unserem Volk positiv Bilanz über diese Gräfin zieht.

Einmal fuhren zwei junge Springinsfelde in gutsitzenden, aber mit Mirácoli-Soße besudelten Jeans eine Hauptverkehrsader entlang. Plötzlich riefen die Springinsfelde: „Der Herrgott kann sich seine Hauptverkehrsadern an den Hut stecken“, und bogen demzufolge in einen Feldweg ein.

Nach nicht aufsehenerregend langer, aber auch nicht übertrieben kurzer Zeit gelangten sie zum Anwesen der Gräfin mit der Negativbilanz. Da es warm war, begannen sie, das Haus abzureißen. Das missfiel der Gräfin, die darin saß und ihre Juwelen mit Juwelenpflegemittel einrieb. Sie trat vor die Türe und plärrte: „Was fällt Ihnen ein, einfach mein Haus abzureißen? Es ist doch ein einwandfreies Haus in mittlerer Wohnlage!“ – „Ach, Entschuldigung“, gaben die Burschen zurück, „uns war so heiß.“ Die Gräfin erwiderte: „Wenn Ihnen heiß ist, dann nehmen Sie lieber ein Brausebad, statt Häuser abzureißen. Ich erlaube Ihnen, mein Badezimmer zu nutzen. Aber spritzen Sie ja nicht den Klodeckel nass. Es hat schon einmal einer meinen Klodeckel nassgespritzt, und den habe ich aus dem Haus gejagt, seitdem bin ich einsam und psychisch krank und habe ein Negativimage. Wenn Sie aber gut achtgeben, wasche ich gerne Ihre mit Mirácoli-Soße bespritzten Jeans, während Sie Ihre Leiber abbrausen.“ – „Dürfen wir unser Radio mitnehmen?“ fragten die Springinsfelde. Die Gräfin erlaubte es.

Als die beiden aus dem Bade kamen, hatten sie nichts an außer ihrem Radio. Die Gräfin ließ sich aber von den unverhüllten Adamsreizen nicht groß beeindruckt, denn ihr sexuelles Interesse war bereits kurz nach dem Zweiten Weltkrieg erloschen. Sie polierte weiter ihre Juwelen. Die Burschen riefen: „Mann, sind das Kawenzmänner! Kriegen wir welche ab?“ – „Nee, die behalte ich“, sagte die Gräfin, „aber Ihre Hosen können Sie aus dem Trockner holen.“

Während die Burschen zurück zur Hauptverkehrsader führen, zogen sie negativ Bilanz über die Gräfin. Eigentlich total ungerecht, denn immerhin hat sie ihnen ihre Dusche angeboten, die Jeans gewaschen und obendrein auch recht kulant reagiert, als man sich anschickte, ihr Haus abzureißen. Theoretisch hätte sie ja auch die Polizei rufen können. Hat sie aber nicht. Unserem Volk ist nahezulegen, sein hartes Urteil über die Gräfin zu revidieren. Die Blöden sind doch eigentlich die Springinsfelde. Das Haus abzureißen, nur weil ihnen warm ist. Was ist denn das für eine Begründung?

VII. Events

< Irrwege der Kriminalpolitik >

„Der Zug geht nicht in Richtung Entkriminalisierung“, so lautete ein Zwischenfazit aus dem Vortrag von Werner Beulke zum Thema „Entrümpelung oder Aufrüstung des Strafrechts – Wohin geht der Weg der modernen Kriminalpolitik?“, den er am Anfang Dezember in Freiburg hielt. Und tatsächlich: Nur wenn wir sehr weit zurückblicken, wäre dieses Bild eines Einbahngleises der Strafrechtsextension ein wenig in Frage zu stellen.

Zunächst erinnerte Beulke allerdings just an diese grauen Vorzeiten, als sich im deutschen Strafgesetzbuch noch Straftatbestände befanden, deren Existenz heute kaum mehr vorstellbar erscheint: etwa die Strafbarkeit der Homosexualität, der Kuppelei oder auch die weitgehende Kriminalisierung von Straßenverkehrsdelikten. Ihnen folgte eine Phase der Entkriminalisierung Ende der 60er bis Mitte der 70er Jahre.

Aber bereits in dieser Zeit gab es gewisse ambivalente Tendenzen, auf die Beulke aufmerksam machte: Während einerseits zahlreiche der damals noch – als dritte Deliktskategorie neben Verbrechen und Vergehen – existenten Übertretungen zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft wurden, wurde teilweise auch der gegenteilige Weg beschritten. So wurde etwa der Übertretungstatbestand des Mundraubs abgeschafft, was eine Heraufstufung der davon erfassten Verhaltensweisen zum Vergehen des Diebstahls zur Folge hatte. Parallel zu diesen partiellen Strafverschärfungen wurden auf prozessualer Ebene erweiterte Einstellungsmöglichkeiten geschaffen (§ 153a StPO), um dem Bagatelldelikt im Einzelfall Rechnung tragen zu können.

Und in der jüngeren Zeit? Für diese konstatiert Beulke nüchtern, dass die Kriminalpolitik – getreu dem Motto: „Viel hilft viel“ – allein den Weg der Aufrüstung beschreitet. Zu

einem gewissen Grad mögen dafür auch die Massenmedien mitverantwortlich sein, die durch eine dramatisierende Darstellung scheinbarer Skandale („Gammelfleisch“, Steuersünder, Kachelmann, Edathy) den politischen Aktionismus forcieren. Als Beispiele der zunehmenden Strafrechtsextension muss man sich nur die Vorverlagerung der Strafbarkeit im Zusammenhang mit der sog. Terrorismusbekämpfung (etwa § 89a StGB) vor Augen führen. Erst kürzlich hat der Gesetzgeber zudem auf dem Gebiet der Sterbehilfe – unter Preisgabe strafrechtsdogmatischer Grundprinzipien – einen neuen Straftatbestand der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe beschlossen. Schließlich ist jüngst wieder die Forderung nach der Einführung eines Unternehmensstrafrechts en vogue.

Die entscheidende Frage lautet nun, welche Schlüsse aus einem solchen Befund zu ziehen sind? Beulke betonte im Rahmen des Vortrages den subsidiären Charakter des Strafrechts und trat insbesondere im Bereich der Bagatelldelinquenz (Ladendiebstahl, Graffiti, Beleidigung) für eine Entkriminalisierung ein. Bei anderen Delikten, bei denen eine Herausnahme aus dem Strafrecht nicht ganz so offensichtlich sei, befürwortete er in gewisser Weise eine Entkriminalisierung „auf Probe“, indem er insoweit auf denkbare Evaluationsverfahren verwies. Schließlich brach er eine Lanze für die vielfach kritisierte Einstellungsmöglichkeit nach § 153a StPO, aus seiner Sicht ein unabdingbares „Ventil“.

Diese Thesen Beulkes vermögen weitgehend, aber nicht allesamt zu überzeugen. Erfreulich erscheint im Ausgangspunkt, dass er den ultima-ratio-Charakter des Strafrechts ernst nimmt und im Bereich ubiquitärer Bagatelldelinquenz die naheliegende Konsequenz der Entkriminalisierung daraus zieht.

Als problematisch erweisen sich aber die von ihm vorgeschlagenen Evaluationsverfahren. Es ist nämlich bereits unklar, was sich Beulke überhaupt von ihnen verspricht: Wenn bestimmte Verhaltensweisen mangels Rechtsgutsbezugs oder aufgrund ihres geringeren Unrechtsgehalts kein strafwürdiges Unrecht darstellen, ergibt sich die Illegitimität entsprechender Straftatbestände schlicht aus der Verfassung. Hierzu bedarf es keines Rückgriffs auf in der Praxis zudem bislang ausnahmslos dilettantisch und ergebnisorientiert durchgeführte Überprüfungen, die nichts mit Empirie zu tun haben.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-07-10> (S. 4 ff.)

Schließlich ist das „Bekanntnis“ Beulkes zu § 153a StPO vermutlich seiner Sicht als Strafverteidiger geschuldet, die er seit seiner Emeritierung verstärkt einnimmt. Insofern muss er im Sinne seiner Mandanten mit der materiell-rechtlichen Strafrechtshypertrophie auf pragmatische Weise umgehen. Richtigerweise ist der Gesetzgeber allerdings berufen, illegitime Straftatbestände schlicht zu eliminieren, was zugleich dem praktischen Bedürfnis nach vordergründig flexiblen, tatsächlich aber rechtsstaatlich bedenklichen „Verfahrenslösungen“ die Berechtigung abspricht. Um im Bild von Beulke zu bleiben: Nimmt man den Druck vom Kessel, benötigt man auch kein „Ventil“.

VIII. News aus der Regio

< Lauft bei dir, Schwarzwald >

Die Anzeichen dafur, dass der Schwarzwald in Sachen Coolness-Faktor gerade durchstartet, haufen sich. Nicht von ungefahr riefen die feinfuhligen Werbestrategen der Freiburger Mensa unmittelbar zu Semesterbeginn die Schwarzwalder Woche aus und konfrontierten die neuen norddeutschen Erstsemester gleich einmal zunftig mit Raucherschinken, Winzerkraut und badischer Griesschnitte. Doch damit nicht genug. Die Badische Zeitung, die in der beschaulichen Regio noch vor Twitter, Snapchat und Jodel die brandheien Themen setzt, entsandte extra einen Gastro-Journalisten in die Mensa und lie ihn nach jeder Mahlzeit bewerten, wie Schwarzwald selbige nun war.

<https://strafrecht-online.org/bz-schwarzwald-woche>

Die Veradjektivierung eines Ortes ist dieser Tage ein untruglicher Indikator fur dessen auergewohnliche Relevanz, quasi der Ritterschlag des Hipsters. Der Ortsname wird dabei zum Synonym fur Originalitat, fur Stilbewusstsein, fur ein ganzes Lebensgefuhl, das sich mit dem herkommlichen Vokabular eben nicht ausdrucken lasst. „Wow, dein Kleid. Und diese ausgefallene Sonnenbrille. Du bist ja so Berlin!“ Oder: „Mein neuer Kollege, immer Maanzuge, kultiviert, aber voll lassig, ich sag´s dir, so New York irgendwie!“

Im Angesicht von Munsterwurst und Nudelsuppe hievt die BZ nun also den Schwarzwald in diese exklusive Gesellschaft. Ganz zu Recht, sagen wir. Und doch stellt sich die Frage, wie dieser Imagewandel so zugig vonstattengehen konnte?

Denn wir erinnern uns: Noch im Sommer betrieb man im Schwarzwald klassisches Oldschool-Marketing und lie seine Tourismus-Slogans von CDU-Ortsvorstehern mit Hang zum Altherrenwitz und zu engen Lederhosen erdenken.

<https://strafrecht-online.org/zeit-schwarzwald-sexismus>

Als infolgedessen statt der erhofften Wandergruppen ein gewaltiger Shitstorm uber die saftelnd beworbenen steilen Berge und feuchten Taler hereinbrach, erkannte man jedoch messerscharf, dass die Zeit fur einen Strategiewandel gekommen war.

Zum angesagten Trend in der erhofften Zielgruppe wird man in Zeiten der sozialen Netzwerke nicht durch Plakatkampagnen, sondern dadurch, mit ihrerseits schon als relevant geltenden Personen oder Marken offentlich in Verbindung gebracht zu werden. Und dies gelang dem Schwarzwald vorzuglich und mit internationaler Wirkung. Als Jurgen Klopp auf seiner mit Spannung erwarteten Einfuhrungs-Pressekonferenz als neuer Trainer des FC Liverpool die Herzen der Englander gewann, beschrieb er sich mehrfach ausdrucklich als „normal guy from se black forest“.

Nun kann der Schwarzwald den Werbewert des Menschenfängers Klopp nicht gänzlich für sich abschöpfen, sondern teilt ihn sich mit dessen weiteren Partnern Philips, Puma, Opel, Volksbanken Raiffeisenbanken und Metylan Tapetenkleister. Und doch stand der Schwarzwald zumindest für einen kurzen Moment im Mittelpunkt der öffentlichen Neugier, was der gerade unter Jura-Studierenden ungeheuer beliebten Bekleidungsmarke Timberland offenbar ausreichte, um für Herbst Winter 15/16 direkt eine Black Forest Kollektion aufzulegen.

<https://strafrecht-online.org/timberland-black-forest>

Gerne würde man nun vom Mode-Experten der Badischen Zeitung erfahren, wie Schwarzwald nun etwa die Herren-Winterstiefel Britton Hill Mock Toe Waterproof für 219,90 Euro tatsächlich eingeschätzt werden.

Denn unsere Meinung ist: die sind eher ziemlich Heidenau.

IX. Die Palmer-Rubrik

< Blue Planet Suit >

„Das ist natürlich ein Eye-Catcher, wenn ich einen Vortrag halte, und ein Lacher, mit dem ich die Leute auf meiner Seite habe.“ Die Botschaft dahinter laute: „Für Klimaschutz bin ich zu allem bereit – sogar diesen Anzug zu tragen.“

<https://strafrecht-online.org/suedkurier-palmer-anzug>

Vielen Dank, BP, dass Sie uns Selbsteinschätzung und Botschaft gleich mitlieferten, wir hätten ansonsten glatt andere Assoziationen gehabt.

X. Die Kategorie, die man nicht braucht

Verschonen Sie uns mit Ihren Scheinen oder dem Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeit. Wer es bis zu diesem Punkt im NL gebracht hat (ohne runterzuscrollen), ist eh für alle Zeiten disqualifiziert und steht an der Schwelle zur Exmatrikulation.

Hier geht es allein um Folgendes: Bis zum 24.12. haben Sie noch Zeit. Senden Sie uns Ihren Rekord als Screenshot und gewinnen Sie mit etwas Glück eine Runde, von der Sie bislang nur zu träumen wagten. Ergebnisse unter 320 m werden von unserem Spamfilter allerdings von vornherein aussortiert. Wir sind ein Exzellenzinstitut!

<https://strafrecht-online.org/weihnachtsmann-weitwurf>

XI. Das Beste zum Schluss

Wie stets zum Abschluss des NL-Jahres etwas Versöhnliches ...

<https://www.youtube.com/watch?v=ifg6SHfpMxE>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 18.12.2015

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>